Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6006**
17. Wahlperiode **19.12.2023**

Antrag

**der Abg. Georg Heitlinger und
Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Entlastung für regionale Schlachtbetriebe auch in Baden-Württemberg – lokale Wertschöpfungsketten erhalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Auswirkungen die Tatsache, dass die Neuregelung der Fleischhygienegebühren in Bayern zwischenzeitlich durch die EU-Kommission genehmigt wurde, auf Baden-Württemberg hat;

2. ob sie durch die Genehmigung des bayerischen Gesetzes zur Neuordnung der Schlachtgebühren das eigene erarbeitete Konzept ebenfalls für genehmigungsfähig nach dem EU-Beihilferecht hält;

3. welche finanziellen Nachteile baden-württembergische Betriebe gegenüber vom bayerischen Gesetz betroffenen Betrieben haben;

4. ob sie plant, zeitnahe Entlastungen bei den Fleischhygienegebühren auch für baden-württembergische Betriebe vorzunehmen.

II. ein Konzept zur Neuregelung der Fleischhygienegebühren vorzulegen, das kleinere und regionale Schlachtbetriebe durch verringerte und einheitliche Gebühren entlastet, die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen, kleineren Schlachtbetriebe im Land stärkt und dazu beiträgt regionale Wertschöpfungsketten in der Nutztierhaltung zu erhalten.

19.12.2023

Heitlinger, Haußmann, Hoher, Fischer, Dr. Rülke,
Dr. Timm Kern, Weinmann, Brauer, Bonath, Haag,
Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Eingegangen: 19.12.2023 / Ausgegeben: 29.1.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Wie bereits im Antrag Drucksache 17/5157 behandelt, ist im Freistaat Bayern zum 1. Juli 2023 ein Gesetz zur Neuordnung der Fleischhygienegebühren in Kraft getreten. Zwischenzeitlich erfolgte auch die Genehmigung des Gesetzes durch die EU-Kommission.

Aufgrund der anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen regionaler Schlachtbetriebe halten es die Antragssteller nach wie vor für unentbehrlich, kleinere regionale Schlachtbetriebe über die Fleischhygienegebühren zu entlasten, um Wettbewerbsnachteile innerhalb der bisherigen Gebührenordnungen zu verringern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 Nr. MLRZ- nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Auswirkungen die Tatsache, dass die Neuregelung der Fleischhygienegebühren in Bayern zwischenzeitlich durch die EU-Kommission genehmigt wurde, auf Baden-Württemberg hat;

Zu 1.:

Seit 24. November 2023 liegt die Genehmigung der EU-Kommission zur bayerischen Regelung vor. Die Möglichkeit einer Bezuschussung der Gebühren wird in Baden-Württemberg unter den nun vorliegenden Maßgaben der EU-Kommission erneut geprüft.

2. ob sie durch die Genehmigung des bayerischen Gesetzes zur Neuordnung der Schlachtgebühren das eigene erarbeitete Konzept ebenfalls für genehmigungsfähig nach dem EU-Beihilferecht hält;

Zu 2.:

Nach der beihilferechtlichen Genehmigung des bayerischen Modells durch die EU-Kommission ergeben sich für Baden-Württemberg verschiedene Optionen, die einer weiteren Prüfung bedürfen. Das 2021 entwickelte Modell für BW sah ausdrücklich auch eine Absenkung der Gebühren für die regional orientierten Dienstleistungsschlachtbetriebe vor. Allerdings hat die Kommission der Anwendung einer im EU-Kontrollrecht vorgesehenen Regelung für die Absenkung der Gebühren für Schlachtbetriebe „mit geringem Durchsatz“ nur für Schlachtbetriebe mit maximal 1 000 Großvieheinheiten[1] (GVE) Schlachtaufkommen pro Jahr zugestimmt.

3. welche finanziellen Nachteile baden-württembergische Betriebe gegenüber vom bayerischen Gesetz betroffenen Betrieben haben;

Zu 3.:

Das bayerische Modell ist auf Schlachtbetriebe mit max. 1 000 Großvieheinheiten pro Jahr Schlachtaufkommen begrenzt. Dort werden die Gebühren auf 7 Euro je Mastschwein und 14 Euro je erwachsenem Rind (Angaben hier nur für die ganz überwiegend geschlachteten Tierkategorien) festgesetzt. Die durchschnittlichen Gebühren für die amtlichen Kontrollen betrugen in BW für diese Schlachttiere in Schlachtbetrieben < 1 000 GVE pro Jahr im Jahr 2020 ca. 25 Euro pro Rind und ca. 13,50 Euro je Mastschwein.

[1] GVE entspricht einem ausgewachsenen Rind oder 5 Mastschweinen über 100 kg Lebendgewicht

4. ob sie plant, zeitnahe Entlastungen bei den Fleischhygienegebühren auch für baden-württembergische Betriebe vorzunehmen;

Zu 4.:

Die Abstimmung hierzu ist innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

II. ein Konzept zur Neuregelung der Fleischhygienegebühren vorzulegen, das kleinere und regionale Schlachtbetriebe durch verringerte und einheitliche Gebühren entlastet, die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen, kleineren Schlachtbetriebe im Land stärkt und dazu beiträgt, regionale Wertschöpfungsketten in der Nutztierhaltung zu erhalten.

Hinsichtlich der EU-beihilferechtlichen Prüfung eines baden-württembergischen Konzeptes zur Entlastung regionaler Schlachtbetrieben wird auf die Antworten zu Ziffer 1 und 2 verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz